

Kanton	Hinweis	Bemerkung
Canton	Remarque	Commentaire
AG	1	Gilt nicht für Hypotheken
AG	2	Der Nettoertrag wird besteuert
AG	3	Der abziehbarer Anteil wird geschätzt
AG	4	Lediglich die Kosten für die Verlängerung der Festhypothek sind abzugsfähig
AR	1	Die reinen Gebühren für die Erstellung des Antrages sind abzugsfähig. AR ist offen die bisherige Praxis anzupassen.
AR	2	Praxis AR: Deklaration Netto-Ertrag im Wertschriftenverzeichnis = (Brutto-Ertrag ./ nicht rückforderbare Quellensteuer)
AR	3	AR ist offen die bisherige Praxis anzupassen.
AR	4	unter Schuldzinsen
BE	1	Praxiswechsel zum 01.02.2022 zuvor Nein.
BE	2	Vermögensumschichtungen sind nach dem Kommentar zum DBG Art. 32 Abs. 4 deutlich als nicht abzugsfähige Kosten definiert
BE	3	Nicht aber, wenn es sich um eine Vermögensumschichtung handelt
BL	1	Nicht zu verwechseln mit Vorfalligkeitsentschädigung bei vorzeitiger Beendigung von Festhypotheken
BL	2	Im Rahmen der Pauschale zur Beweiserleichterung
BL	3	Bankgebühren im Rahmen der Rückforderung von ausländischen QST wären jedoch abzugsfähig
BL	4	Es erfolgt stattdessen eine Nettobesteuerung der Erträge
BL	5	Allerdings hat die Rekurskommission im Jahre 1969 entschieden, dass die im Zusammenhang mit einer Krediteröffnung anfallenden Kosten wie Abschlusskommissionen der Bank, Titelkosten, Bürgschaftsprämien vom Einkommen abzugsfähig sind.
BS	1	3 %; Vermögenskosten im Zusammenhang mit Kapitalanlagen oder Wertschriftendepots, bei denen eine Trennung in abziehbare Verwaltungskosten (Gewinnungskosten) und nicht abziehbare Vermögensanlagekosten nicht oder nur unter unverhältnismässigem Aufwand möglich ist, werden bis maximal 3 Promille des Verkehrswertes ohne Nachweis der Gewinnungskosteneigenschaft akzeptiert. Sind die geltend gemachten Vermögenskosten höher als 3 o/oo muss die Gewinnungskosteneigenschaft nachgewiesen werden (Verträge, Reglemente, Abrechnungen). Sind die geltend gemachten und nachgewiesenen Kosten tiefer, so werden diese gewährt. Auch bestehen vermehrt Bankpakete, welche auch steuerlich nicht abzugsfähige Kosten beinhalten (Kreditkartengebühr, Freizeitgutscheine, Rabatte bei gewissen Veranstaltern etc.). Die betreffenden Kosten für solche Produkte können jährlich bis rund CHF 500 betragen. Deren genaue Zusammensetzung ist jedoch nicht bekannt, weshalb die Kosten im Umfang von 50 % als abziehbare Vermögensverwaltungskosten anerkannt werden. Darüber hinausgehende Kosten werden nur mit detailliertem Nachweis anerkannt.
BS	2	Abziehbar sind die selbstgetragene Transferkosten im Zusammenhang mit einem Wechsel der Bank
FR	1	Details erforderlich
GE	1	à 45%
GE	2	à 50%
JU	1	pour les soumis TVA uniquement
JU	2	Les intérêts négatifs sont déductibles à concurrence du rendement des titres. L'éventuel excédent négatif n'est pas déductible.
LU	1	DA-1: Nein; R-D1: Ja
OW	1	Metallkonto abzugsfähig
SG	1	Aktuell lassen wir die Kosten zu, würden uns jedoch der Mehrheit anpassen
SH	1	Ausnahme: gemäss BGE wird die Pönale in zwei Fällen akzeptiert: Ablösung Festhypothek- und Erneuerung/Verlängerung beim selben Bankinstitut bei den EK-Steuern, beim Verkauf der Liegenschaft bei den GGSt.
TI	1	Commissioni emisione/negoiazione titoli
TI	2	Commissioni di acquisto e vendita
TI	3	Commissioni per rescissione anticipata titolo (es.: obbligazioni, ecc.)
TI	4	Dipende: - se "gestione all-inclusive" deducibile 3/1000 del valore dei titoli (a condizione che gli importi pagati ammontino almeno a tale importo) - se spese di deposito/custodia --> deducibili
TI	5	Spese per "posta trattenerere" non deducibili
TI	6	Spese di consulenza, finanziaria e in materia d'investimenti
TI	7	Spese allestimento DF
TI	8	Spese per documentazione fiscale (es.: estratto di deposito fiscale)
TI	9	Spese in materia d'investimenti
TI	10	Costi di transazione (spese di courtage)
TI	11	Se richiesta e soddisfa i requisiti dedotta direttamente dal reddito incassato (es.: dividendo lordo al netto dell'imposta non recuperabile), ma non dedotta quale spesa amministrazione titoli
TI	12	Commissioni su interessi creditori/spese legate all'incasso di un reddito (imponibile)
TI	13	"gestione all-inclusive" deducibile 3/1000 del valore dei titoli (a condizione che gli importi pagati ammontino almeno a tale importo)
TI	14	Spese transazioni capitali mobiliari quali commissioni d'acquisto, di vendita, negoziazione titoli, courtage, ecc. non sono riconosciute
TI	15	Diritti di custodia
TI	16	Spese di normale amministrazione
TI	17	Tipologia di costo non comprensibile; a cosa ci si riferisce?
TI	18	Rientrano tra le spese di normale amministrazione-custodia; sono pertanto riconosciute
TI	19	Interessi negativi applicati ai depositi bancari
TI	20	Costi conto cifrato
TI	21	In teoria no, ma spesso vengono riconosciute perché di poca rilevanza
TI	22	Spese chiusura conto
TI	23	Spese cassette di sicurezza
TI	24	Spese di consulenza, finanziaria e in materia d'investimenti non deducibili
TI	25	Le spese addebitate ai clienti a titolo di bollo cantonale sui documenti bancari sono deducibili, invece le commissioni di tenuta conto del dossier relativo all'ipoteca e i costi di custodia delle cartelle ipotecarie non sono deducibili
VS	1	Kann indessen bei Belastung einer Pauschalgebühr durch den verwaltenden Dritten die Aufteilung in abzugsfähige und nicht abzugsfähige Kosten nicht nachgewiesen werden, können bei diesen Depotwerten 3 % des Steuerwertes des Depots in Abzug gebracht werden, sofern die bezahlte Pauschalgebühr mindestens diesen Betrag erreicht und betragsmässig nachgewiesen wird.
ZG	1	Grundsätzlich Nein. Ausser wenn die vorzeitig aufgelöste Festhypothek durch eine neue bei derselben Bank ersetzt wird
ZH	1	unserer Ansicht nach Abzugsfähig da kein Unterschied zwischen "normalem" Konto oder Edelmetallkonto gerechtfertigt ist. Kontoführungsgebühren sind an sich die selben.
ESTV	1	Nach Aufschlüsselung in einzelne Bestandteile können allenfalls einzelne Kosten zum Abzug zugelassen werden
ESTV	2	wenn brutto deklariert wurde
ESTV	3	Ja (grundsätzlich) vg!. Stellungnahme der AG BV gegenüber Raiffeisen (z.B. bei Lombardkredit: da diesbezügliche Gebühren den fremdfinanzierten Wertschriftenkäufen dienen, ebenfalls abzugsfähig bei Erneuerungskommissionen für Hypothek); Nein bei Kommissionen für Baukredite, diese sind Anlagekosten